

[Home](#) > [Mitarbeiter](#) > [Pflegekarenz und Pflegezeit](#)

Pflegekarenz und Pflegezeit

Dieses Dokument wurde erstellt am 23.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Allgemeines zu Pflegekarenz und Pflegezeit](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Personenkreis](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Pflegekarenzgeld](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz](#)
 - [Aliquotes Pflegekarenzgeld bei Pflegezeit sowie bei Familienhospizzeit](#)
 - [Pflegekarenzgeld bei Abmeldung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Sozialversicherungsrechtliche Absicherung bei Pflegekarenz/Pflegezeit](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)

Pflegekarenz und Pflegezeit

Aktuelle Informationen über Pflegekarenz und Pflegezeit, Pflegekarenzgeld, sozialversicherungsrechtliche Absicherung etc.

Information für Einsteiger

Wenn Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eine Angehörige/einen Angehörigen pflegen müssen, lässt sich dies oft schwer mit dem Beruf vereinbaren. Insbesondere bei plötzlich auftretendem Pflegebedarf kann eine temporäre Entlastung der betroffenen Arbeitnehmerin/des betroffenen Arbeitnehmers hilfreich sein, damit diese/dieser die Pflegesituation (neu) organisieren kann. In diesem Fall kann als Überbrückungsmaßnahme eine Pflegekarenz/Pflegezeit vereinbart werden. Für diese Zeit hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Die Vereinbarung einer Pflegekarenz/Pflegezeit erfolgt schriftlich, für die Dauer von ein bis maximal drei Monaten. Bei der Pflegezeit ist eine Reduktion der Wochenarbeitszeit auf bis zu zehn Stunden möglich.

Weiterführende Links

- [» Pflegekarenz und Pflegezeit \(Sozialministerium\)](#)
- [» Meldungen bei Pflegekarenz und Pflegezeit \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 14c](#), [» 14d](#) [» Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz](#) (AVRAG)
- §§ [» 21c bis 21f](#) [» Bundespflegegeldgesetz](#) (BPGG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Allgemeines zu Pflegekarenz und Pflegezeit

Inhaltliche Beschreibung

Um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, besteht für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit.

In dieser Zeit besteht

- ein Motivkündigungsschutz,
- ein Rechtsanspruch auf [» Pflegekarenzgeld](#) sowie
- eine [» sozialversicherungsrechtliche Absicherung](#) in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Ziel der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ist es, insbesondere im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer nahen Angehörigen/eines nahen Angehörigen oder zur Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit, den betroffenen Arbeitnehmerinnen/betroffenen Arbeitnehmern die Möglichkeit einzuräumen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren.

Folgende Varianten stehen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zur Verfügung:

- Pflegekarenz gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes

- Pflgeteilzeit gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes

Voraussetzungen

Die Pflegekarenz/Pflgeteilzeit kann zur Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen vereinbart werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die nahe Angehörige/der nahe Angehörige hat Anspruch auf [Pflegegeld](#) ab der **Stufe 3** nach dem Bundespflegegeldgesetz (bzw. ein Pflegegeld der **Stufe 1** bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen)
- **Schriftliche Vereinbarung** der Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- Ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von **zumindst drei Monaten** unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass sich

- Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe sowie
- Personen, die ausschließlich wegen der Berücksichtigung des Partnerinneneinkommens/Partnereinkommens mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben und lediglich nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes einer Kranken- und Pensionsversicherung unterliegen,

wegen Pflegekarenz vom Leistungsbezug abmelden.

HINWEIS Im Falle eines **akut auftretenden Pflegebedarfs** sind die [Pflegegeld](#)-Entscheidungsträger bei Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz/Pflgeteilzeit dazu angehalten, das Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes grundsätzlich binnen zwei Wochen abzuschließen (**beschleunigtes Verfahren**).

Personenkreis

Die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit besteht für:

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder
- Personen, die ausschließlich wegen der Berücksichtigung des Einkommens ihrer Partnerin/ihres Partners mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben und lediglich nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes einer Kranken- und Pensionsversicherung unterliegen (nur bei Pflegekarenz)

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehegattinnen/Ehegatten und deren Kinder
- Eltern, Großeltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten und deren Kinder
- Eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner und deren Kinder
- Geschwister sowie
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Ein gemeinsamer Haushalt mit der nahen Angehörigen/dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

Fristen

Da Pflegekarenz und Pflgeteilzeit Überbrückungsmaßnahmen darstellen, können diese für eine Dauer von **ein bis maximal drei Monaten** vereinbart werden. Bei der Pflgeteilzeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich. Die Vereinbarung der Pflegekarenz bzw. Pflgeteilzeit in mehreren Teilen (zeitliche Unterbrechung) ist nicht zulässig.

Grundsätzlich kann Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit im Arbeitsverhältnis für ein und dieselbe zu pflegende/betreuende Person nur einmal vereinbart werden. Nur im Fall einer Erhöhung der Pflegegeldstufe der zu pflegenden/betreuenden Person ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit zulässig.

Für eine zu pflegende/betreuende Person können auch mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils eine

Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren. So können z.B. zwei Geschwister für denselben Elternteil für unterschiedliche Zeiträume jeweils eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für eine Dauer von bis zu drei Monaten, also für insgesamt bis zu sechs Monaten, vereinbaren. Bei einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist eine neuerliche Vereinbarung für jeweils maximal drei Monate möglich.

HINWEIS Das Pflegekarenzgeld gebührt jedoch nicht länger als **maximal 12 Monate pro pflegebedürftiger Person** (z.B. bei Inanspruchnahme durch zumindest zwei nahe Angehörige und neuerlicher Vereinbarung aufgrund der Erhöhung des Pflegebedarfs).

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [➤ Broschüre "Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit – Leicht Lesen" \(BMASGK\)](#)
- [➤ Broschüre "Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit" \(BMASGK\)](#)
- [➤ Meldungen bei Pflegekarenz und Pflegezeit \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [➤ 14c](#), [➤ 14d](#) [➤ Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz](#) (AVRAG)
- §§ [➤ 21c bis 21f](#) [➤ Bundespflegegeldgesetz](#) (BPGG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [➤ Pflegekarenz – Mustervereinbarung](#)
- [➤ Pflegezeit – Mustervereinbarung](#)
- [➤ Pflegekarenz/Pflegezeit – Antrag auf Pflegekarenzgeld](#)
- [➤ Pflegekarenzgeld – Infoblatt](#)
- [➤ Pflegekarenzgeld – Checkliste für Antrag](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Pflegekarenzgeld

Inhaltliche Beschreibung

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegezeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

Anspruch auf das Pflegekarenzgeld haben

- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz vereinbart haben (privatrechtliche Arbeitsverhältnisse)
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit nach landesgesetzlichen Regelungen in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984 vereinbart haben
- Personen, die eine Pflegekarenz oder Pflegezeit nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen vereinbart haben (insbesondere Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete)
- Personen, die zum Zwecke der Sterbegleitung einer nahen Angehörigen/eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von schwerst erkrankten Kindern eine [➤ Familienhospizkarenz](#)/Familienhospizzeit in Anspruch

- nehmen
- Personen, die sich zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abgemeldet haben

Darüber hinaus erwerben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in dieser Zeit einen **Abfertigungsanspruch**. Auch führen Zeiträume des Pflegekarenzgeldbezuges zu einer [» Rahmenfristerstreckung für die Anwartschaft auf das Arbeitslosengeld](#), damit es zu keinen Nachteilen kommt.

Voraussetzungen

Um Pflegekarenzgeld beziehen zu können, bedarf es der folgenden Voraussetzungen:

- Vorliegen einer Vollversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung) aufgrund eines unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit liegenden, ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses von zumindest drei Monaten
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz/Pflegezeit (entfällt bei Familienhospizkarenz)
- Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber **oder**
- Nachweis der Inanspruchnahme einer [» Familienhospizkarenz](#)/Familienhospizzeit **oder**
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

HINWEIS Zeiträume des Bezuges von Pflegekarenzgeld werden durch eine [» Erstreckung der Rahmenfrist für die Erfüllung der Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung](#) berücksichtigt.

ACHTUNG Wenn vor der Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit eine [» geringfügige Beschäftigung](#) vorlag, ist der Bezug eines Pflegekarenzgeldes nicht möglich.

Fristen

Eine nahe Angehörige/ein naher Angehöriger kann bei einer Pflegekarenz oder Pflegezeit – je nach vereinbarter Dauer mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber – zwischen einem und drei Monaten Pflegekarenzgeld beziehen. Bei einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit kann pro pflegebedürftiger Angehöriger/pflegebedürftigem Angehörigen das Pflegekarenzgeld grundsätzlich für bis zu sechs Monate bezogen werden (vorausgesetzt, dass zumindest zwei nahe Angehörige in Pflegekarenz/Pflegezeit gehen).

Sollte sich der Pflegebedarf wesentlich erhöhen – um mindestens eine Pflegegeldstufe – kann nach einer erneuten Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit für dieselbe Angehörige/denselben Angehörigen einmalig wieder ein Pflegekarenzgeld bezogen werden.

Die Gesamtdauer des Bezugs des Pflegekarenzgeldes darf für dieselbe zu pflegende bzw. zu betreuende Angehörige/denselben zu pflegenden bzw. zu betreuenden Angehörigen **insgesamt 12 Monate** nicht überschreiten.

Erfolgt die Antragstellung auf Pflegekarenzgeld innerhalb von **zwei Wochen** ab Beginn der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz, so gebührt das Pflegekarenzgeld bereits ab Beginn dieser Maßnahme. Wird der Antrag nach dieser Frist, jedoch **vor dem Ende** der Pflegekarenz, der Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt, gebührt das Pflegekarenzgeld **ab dem Tag der Antragstellung**. Anträge, die nach dem Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt werden, werden als verspätet zurückgewiesen.

HINWEIS Bei einer [» Familienhospizkarenz](#) gebührt das Pflegekarenzgeld für die Dauer der Maßnahme. Die Sterbebegleitung kann bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall in Anspruch genommen werden. Bei der Begleitung von schwerst erkrankten Kindern sind bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich.

Zusätzliche Informationen

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens, die Berechnung erfolgt anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts des letzten bzw. vorletzten Kalenderjahres), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen [» Geringfügigkeitsgrenze](#). Für unterhaltsberechtigten Kindern gebühren Kinderzuschläge.

TIPP Wird Familienhospizkarenz in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen Zuschuss aus

dem [» Familienhospizkarenz-Härteausgleich](#) zu beziehen. Diese zusätzliche Leistung kann gemeinsam mit dem Pflegekarenzgeld beantragt werden.

Aliquotes Pflegekarenzgeld bei Pflgeteilzeit sowie bei Familienhospizteilzeit

Da im Falle einer Pflgeteilzeit/Familienhospizteilzeit die Arbeitszeit reduziert und das Einkommen verringert wird, gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot. Das Pflegekarenzgeld berechnet sich bei der Pflgeteilzeit/Familienhospizteilzeit grundsätzlich anhand der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vor und dem während der Maßnahme bezogenen Arbeitsentgelt ohne Sonderzahlungen.

Der so errechnete Grundbetrag gebührt monatlich, jedoch zumindest in Höhe des Geringfügigkeitseinkommens, aliquot zur Reduktion der Arbeitszeit (Beispiel: Wird die Arbeitszeit um die Hälfte reduziert, so gebührt das Pflegekarenzgeld zumindest in Höhe der Hälfte der monatlichen [» Geringfügigkeitsgrenze](#)).

Pflegekarenzgeld bei Abmeldung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Für beschäftigungslose Personen, die aufgrund der Pflege und/oder Betreuung einer nahen Angehörigen/eines nahen Angehörigen oder aufgrund einer Familienhospizkarenz dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit, sich vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandhilfe abzumelden.

Diesem Personenkreis gebührt, nachdem sich das Pflegekarenzgeld nach den Bestimmungen des Arbeitslosengeldes berechnet, ein Pflegekarenzgeld in Höhe der zuletzt bezogenen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. In diesem Fall gebührt zumindest ein monatliches Pflegekarenzgeld in Höhe der monatlichen [» Geringfügigkeitsgrenze](#).

Weiterführende Links

- [» Broschüre "Pflegekarenz/Pflgeteilzeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit – Leicht Lesen" \(BMASGK\)](#)
- [» Broschüre "Pflegekarenz/Pflgeteilzeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit" \(BMASGK\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 14a bis 14d](#) [» Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz](#) (AVRAG)
- §§ [» 21c bis 21f](#) [» Bundespflegegeldgesetz](#) (BPGG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Pflegekarenz/Pflgeteilzeit – Antrag auf Pflegekarenzgeld](#)
- [» Familienhospizkarenz – Antrag auf Pflegekarenzgeld](#)
- [» Pflegekarenzgeld – Infoblatt](#)
- [» Pflegekarenzgeld – Checkliste für Antrag](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung bei Pflegekarenz/Pflgeteilzeit

Seit dem 1. Jänner 2014 können Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sowie Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete mit ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber eine [» Pflegekarenz](#) (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder eine [» Pflgeteilzeit](#) (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes) vereinbaren.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass sich Bezieherinnen/Bezieher des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe

wegen Pflegekarenz vom Leistungsbezug abmelden.

Während einer Pflegekarenz bzw. Familienhospizkarenz besteht eine kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung. Die Beiträge dafür werden vom Bund übernommen. Darüber hinaus erwerben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in dieser Zeit einen Abfertigungsanspruch.

Zudem wurde im Bundespflegegeldgesetz geregelt, dass bei Vereinbarung einer Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ein Anspruch auf ein [» Pflegekarenzgeld](#) für die Dauer der Maßnahme besteht. Auf das Pflegekarenzgeld besteht ein Rechtsanspruch. Im Falle einer Reduzierung der Arbeitszeit (Pflegezeit) gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot.

ACHTUNG Bei Vereinbarung einer Pflegekarenz aus einem [» geringfügig entlohnten Arbeitsverhältnis](#) besteht weder Anspruch auf Pflegekarenzgeld noch auf eine aus diesem Grund gewährte Kranken- und Pensionsversicherung.

Online-Ratgeber und -Rechner

[» Mitversicherung von Angehörigen](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 14c](#), [» 14d](#) [» Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz](#) (AVRAG)
- §§ [» 21c bis 21f](#) [» Bundespflegegeldgesetz](#) (BPGG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz